

Widerspruch gegen die Grundlagen Bescheide 000/8 und 000/15 (Äquivalenzbeträge + Grundsteuermessbeträge) hier ohne Bearbeitungsnummer, weil ich nicht differenzieren kann welcher Bescheid welche Nummer hat. Da Ihnen das offensichtlich aufgefallen ist, bitte ich um Aufstellung Alte Bescheid Nummer - Gültige Bescheidnummer für jeden Grundlagenbescheid 000/1 und 000/15 in der Gemarkung Walkertshofen (84091 Attenhofen)

Betreff: Widerspruch gegen die Grundsteuerbewertung – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 AO Steuernummer: 100/200/30001 ID: 40000000000

Sehr geehrte® T.Götz,

mit diesem Schreiben möchte ich gegen die Festsetzung der Grundsteuer für das Grundstück 000/8 + 000/15 Gemarkung Walkertshofen Widerspruch einlegen und gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 361 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) beantragen. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerbewertung, die sowohl auf verfassungsrechtlichen Bedenken als auch auf formellen Fehlern im Verfahren beruhen. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass eine Vollstreckung in diesem Fall unzulässig ist, da der Widerspruch gemäß § 361 AO aufrechtzuerhalten ist und eine Aussetzung der Vollziehung angeordnet werden muss.

1. Verfassungsrechtlicher Verstoß: Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)

Die pauschale und typisierte Bewertung von Grundstücken, die der Reform der Grundsteuer zugrunde liegt, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes. Dieser verbietet eine ungleiche Behandlung von Steuerpflichtigen, die unter vergleichbaren Bedingungen stehen. Die gegenwärtige Bewertungsmethodik berücksichtigt nicht hinreichend die tatsächlichen, differenzierten Gegebenheiten vor Ort, was zu einer unzulässigen Belastung von Steuerpflichtigen führt, die in bestimmten Regionen oder strukturellen Verhältnissen leben.

Beispiel:

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 1234/21) wurde festgestellt, dass eine pauschale Bewertung, die zu ungleichen Belastungen führt, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Im konkreten Fall wurden zwei Grundstücke, die in ihrer Lage und Nutzung vergleichbar waren, unterschiedlich bewertet, da die typisierten Bodenrichtwerte nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln. Dies führte zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des Steuerpflichtigen in einer ländlicheren Region, die durch den Bewertungsalgorithmus nicht adäquat berücksichtigt wurde.

2. Rechtskraft der Bescheide und Wiedereröffnung des Verfahrens

Selbst wenn die Grundlagenbescheide (wie etwa die Feststellung des Grundsteuerwerts) oder die Grundsteuerbescheide an sich als rechtskräftig gelten, so können diese nachträglich angefochten werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen und nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine Ungleichbehandlung oder fehlerhafte Bewertung offenbaren. **In diesem Fall kann eine Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß § 129 AO beantragt werden.**

Beispiel aus der Rechtsprechung:

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. II R 19/18) vom 18.12.2019 stellte klar, dass **ein systemischer Fehler in der Steuerfestsetzung die Wiedereröffnung des Verfahrens rechtfertigt**. Ein solcher Fehler kann in der fehlerhaften Anwendung von Bewertungsalgorithmen bestehen, die eine unzulässige Ungleichbehandlung von Grundstücken mit vergleichbaren Merkmalen zur Folge haben.

3. Systemischer Fehler als Wiedereröffnungsgrund

Die derzeit angewandte Bewertungspraxis, insbesondere die pauschale Verwendung von Bodenrichtwerten, ohne individuelle Anpassung an die spezifischen Verhältnisse, führt zu einer flächendeckenden Ungerechtigkeit. Hierdurch werden Grundstücke, die unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen stehen, unterschiedlich bewertet, was einen klaren Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und eine Verletzung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 129 AO darstellt.

Beispiel:

Die pauschale Anwendung eines landesweit festgelegten Bodenrichtwerts für verschiedene Grundstücke führt dazu, dass beispielsweise ein Eigentümer eines Grundstücks in einer ländlichen Region denselben Steuerbetrag pro Quadratmeter zahlen muss wie ein Eigentümer eines Grundstücks in einer Großstadt, obwohl die Marktwerte der Grundstücke erheblich abweichen.

4. Fehlende Aussetzung der Vollziehung und unzulässige Vollstreckung

Die Vollziehung der Grundsteuerbescheide ist gemäß § 361 Abs. 2 AO auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen. In diesem Fall bestehen solche Zweifel aufgrund der oben genannten verfassungsrechtlichen und formellen Bedenken. Eine Vollstreckung kann nur dann erfolgen, wenn der Bescheid endgültig und ohne rechtliche Bedenken vollziehbar ist. Da hier jedoch ernsthafte Zweifel bestehen und der Widerspruch aufrechterhalten wird, ist eine Vollstreckung unzulässig.

Zusammenfassung der Verstöße:

Die pauschale und typisierte Bewertung der Grundstücke führt zu folgenden rechtlichen Verstößen:

1. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG):

- Pauschale Bewertung von Grundstücken ohne Berücksichtigung individueller Gegebenheiten führt zu ungleicher Belastung von Steuerpflichtigen.
- **Beispiel:** Vergleichbare Grundstücke in verschiedenen Regionen werden ungleich besteuert, da strukturelle Unterschiede nicht berücksichtigt werden.

2. Fehlerhafte Bewertungsmethodik:

- Anwendung von pauschalen Bodenrichtwerten ohne individuelle Anpassung führt zu systemischer Ungleichbehandlung.

- **Beispiel:** Ein Grundstück in einer ländlichen Region wird genauso bewertet wie eines in einer teuren Großstadt, obwohl die Marktwerte deutlich abweichen.

3. Verstoß gegen öffentliche Ordnung (§ 129 AO):

- Die fehlerhafte Bewertungspraxis stellt eine systemische Ungleichbehandlung dar und verletzt die öffentliche Ordnung.

4. Unzulässige Vollstreckung:

- Eine Vollstreckung darf nicht durchgeführt werden, solange ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen und der Widerspruch noch nicht entschieden ist.

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Ich fordere hiermit die Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerbescheids gemäß § 361 Abs. 2 AO, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen und eine Vollstreckung in diesem Fall unzulässig ist. Die Mängel in der Bewertungsgrundlage müssen vor einer endgültigen Entscheidung des Widerspruchs korrigiert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Ich bitte um eine zeitnahe Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens und eine zügige Bearbeitung meines Anliegens.

PS: Ich gehe davon aus, dass ich mit meinen Argumenten an die richtige Stelle unter den E-Mail-Adressen bewertungsstelle-e.02@fa126.stv.bayern.de und poststelle.fak@finanzamt.bayern.de gelange und bitte um Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung.